Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30.04.2025

1. Anregungen zur Tagesordnung aus der Bürgerschaft

Hierzu erfolgte keine Wortmeldung.

2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung am 09.04.2025

Der Gemeinderat lehnte das Angebot auf Erwerb von zwei Wohnbaugrundstücken ab.

Der Gemeinderat stimmte bzgl. eines Baugrundstücks im Baugebiet Schmittin-Garten dem vereinbarten Zeitplan zu und verzichtete unter Vorbehalt der Einhaltung des Zeitplanes auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.

Der Gemeinderat entschied über die Verpachtung eines gemeindeeigenen Gartens im Oberwörth.

3. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Weisweil Beratung und Beschlussfassung

Ein Projektteam der Verwaltung und des Büros Verwaltungsreform21 aus Esslingen am Neckar (Personal- und Organisationsbüro -Kommunalberatung-) haben gemeinsam in den letzten Monaten die Gebühren auf dem kommunalen Friedhof überprüft und neu kalkuliert.

1. Friedhofgebührensatzung, Kalkulation und Kostendeckungsgrad auf dem Friedhof

Es hat sich herausgestellt, dass die Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Weisweil für den Friedhof Weisweil aufgrund rechtlicher Änderungen, einer neuen Bestattungskultur mit neu formulierten und abgerundeten Angeboten und Leistungsbezeichnungen samt erheblicher Unterdeckungen umfassend zu überarbeiten war.

Die Friedhofsgebühren der Gemeinde Weisweil wurden nach der letzten Gebührenkalkulation im Jahre 2009 jetzt umfassend neu nach der Bezeichnung der Leistung harmonisiert und kalkuliert, um den Kostensteigerungen der letzten Jahre gerecht zu werden und eine angemessene Kostendeckung zu erhalten.

Verwaltungsereform21 hat mit der Projektgruppe der Verwaltung vorab alle tatsächlichen Kosten hinterfragt und insbesondere bisher nicht ermittelte und notierte Kosten um die öffentliche Einrichtung Friedhof zusammengeführt. Dies hat ergeben, dass man für die Jahre 2023 bis 2027 mit durchschnittlich 114.000 Euro an Aufwendungen rechnen muss; zuvor ging man von erheblich geringen Aufwendungen aus. Hieraus wurde eine faktische Kostendeckung von rund 13 bis 15 % ermittelt.

2. Ermessensentscheidung / Grundsatzbeschluss Gemeinderat

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein tatsächliches, aber auch finanzpolitisches Controllinginstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes. Diese Kalkulation samt der Kostendeckungsgrade muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des

Gebührensatzes bestätigt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat. Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen – insbesondere zu den Kostendeckungsgraden - zu treffen.

Berechnungsmodell – Veränderung bei Grabnutzungsgebühren

Bisher wurden die Grabnutzungsgebühren wohl nur nach dem flächenbezogenen Modell kalkuliert. In der Neukalkulation der Grabnutzungsgebühren wurde ein kombiniertes flächen- und fallbezogenes Modell zugrunde gelegt. Die Kosten wurden hierbei jeweils zur Hälfte auf die Fläche, gewichtet wie bisher mit zusätzlichen Beiwerten, und zur anderen Hälfte über die zu erwarteten Fallzahlen je Grabart, gewichtet nach der Nutzungsdauer der Gräber, verteilt. Dieses Modell entspricht den Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) und findet zwischenzeitlich bei den Neukalkulationen von Friedhofsgebühren allgemein Anwendung. Durch die neue Komponente Fallzahl wird ausdrücklich auch der Forderung in vielen Gremien Rechnung getragen, in dem diese auch die Kosten für die allgemeine Infrastruktur auf den Friedhöfen gleichmäßig auf alle Grabarten verteilt wird.

3. Nichtausgleich der Kostendeckung in den Vorjahren

Der Kostendeckungsgrad beim Friedhof beläuft sich durchschnittlich in den letzten Jahren auf tatsächlich rund rechnerischen 13 bis 15 %. Nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) ist es möglich, diese gebührenrechtlichen Verluste (Kostenunterdeckungen), innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Hierzu müssten pro Kalenderjahr die jeweiligen Unterdeckungen ermittelt werden. Diese liegen jedoch aufgrund des festgestellten Kostendeckungsgrades in ähnlicher Größenordnung pro Jahr. Ein Ausgleich der Kostenunterdeckungen würde zu einer weiteren Erhöhung der kostendeckenden Gebührensätze führen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, auf einen Ausgleich der Vorjahresverluste zu verzichten.

4. Kostendeckungsgrad

Mit dem Erhöhungsvorschlag der Verwaltung ergibt sich ein neuer durchschnittlicher Kostendeckungsgrad der wesentlichen Gebühren von 70 %. Ein Kostendeckungsgrad von 70% wird bei einem Zuschussantrag aus dem Ausgleichsstock zugrunde gelegt. Niedrigere Kostendeckungsgrade würden sich negativ auf mögliche Förderungen auswirken. Manche Gebühren (u.a. Verwaltungsgebühren Bestattungsgebühren, Technische Arbeiten) wurden mit 100 % Kostendeckung empfohlen.

5. Geänderte Bestattungskultur

Seit rund zwei Jahrzehnten ist eine bundesweite Veränderung der Bestattungskultur zu erkennen. Es gibt zwei Trends in der deutschen Bestattungskultur: die Zunahme anonymer und halbanonymer Bestattungen und eine starke Individualisierung, die durch eine stetige Zunahme der Feuerbestattungen (Urnen) und damit eine Abnahme von Erdbestattungen zu verzeichnen ist.

Das Verhältnis der Feuerbestattung zur Erdbestattung beträgt deutschlandweit mittlerweile 2/3 zu 1/3; in Weisweil ist der Trend so auch zu sehen.

Der Friedhof ist als „zentrales Kulturgut“ und öffentlicher wie individueller Ort der Trauer nach wie vor sehr wichtig; dabei sind individuelle Wünsche der Trauernden ins Zentrum zu stellen. Weiter ist das Verbleiben mehrerer Generationen an einem Ort nicht mehr die Regel. Oftmals wohnen Angehörige von Verstorbenen nicht mehr im gleichen Ort und sind so nicht in der Lage, die Grabpflege selbst durchzuführen. So möchten immer weniger Menschen ihre Angehörigen mit der Pflege ihrer Gräber belasten oder es sind einfach keine Verwandten mehr da. Folglich führt auch die geringe Nachfrage an Wahlgräbern dazu, dass die entstehenden Lücken durch auslaufende

Grabnutzungen von den Kommunen mit hohem Aufwand gepflegt werden müssen, um das Gesamterscheinungsbild der Anlage zu erhalten.

Dieser bundesweite Trend geht einher mit dem Zwang zur Einnahmensteigerung und dem Ziel der vollen Kostendeckung einerseits und einem gesteigerten Preisbewusstsein der Angehörigen andererseits. Folge ist, dass es vereinzelt Teilangebote privater Konkurrenten im zunehmenden Maße gibt, was sich durch private Trauerhallen, private Krematorien, private Beisetzungsorte (Fried- bzw. Ruhewälder) sowie Bestattungsangebote im Ausland zeigt. Vielleicht kommt dem ja ein dritter Trend entgegen, nämlich die pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen in eigener Regie, so der „Garten der Erinnerung“ oder die Urnengemeinschaftsanlagen in Weisweil oder andernorts Felder im Bau und Betrieb der Genossenschaften (z.B.: Genossenschaft württembergischer Friedhofsgärtner).

Aufgrund dieses Wandels der demografischen Entwicklung und der zunehmenden Migration wie oben dargestellt muss eine Optimierung der kommunalen Ausgestaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens in Weisweil angestrebt werden. Diese Optimierung fordert sowohl ein breites Angebot an alternativen Bestattungsformen, insbesondere pflegeleichte oder pflegelose Grabstätten, sowie Grabanlagen für ggf. nicht christliche Religionsgemeinschaften. Dieser Entwicklung muss sich die Verwaltung bereits heute und zunehmend in den nächsten Jahren stellen.

6. Einsparpotenziale

Soweit mit dem Begriff „Einsparpotenziale“ die Vorstellung verbunden wird, dass mit unmittelbar wirksamen Kostenreduzierungen nicht nur die Gebühren gesenkt, sondern auch die Rahmenbedingungen für die Zukunftsfähigkeit der gemeindlichen Friedhöfe geschaffen werden können, wird man der Problemstellung allerdings nicht gerecht. Die Einhaltung der Bindungs- und Ruhefristen für Grabstätten bewirkt einen sehr langwierigen Prozess der Anpassung des Friedhofsbestandes an den Bedarf, ohne dass sich in diesem Zeitraum die wirtschaftlichen Probleme der Friedhöfe grundlegend ändern werden. Die mit diesem neuen Konzept insbesondere angestrebte bedarfsorientierte Nutzung der Friedhofsflächen ermöglicht jedoch, die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit für die Zukunft zu sichern.

Einsparungen im Personalbereich sowie Privatisierungen (u.a. der Bestattungsleistung) wurden bereits in letzten Jahren vorgenommen, so dass der derzeitige Personalbestand und die Zeitanteile für z.B. Verwaltungsgebühren oder die Grünpflege bedingt durch den effektiven Einsatz des Bauhofes im interkommunalen Vergleich sehr niedrig sind. Daher wurden auch hier die +/- 70 % Kostendeckung angesetzt.

Kostenmindernd für die Zukunft ist, dass nach heutigem Stand keine zusätzlichen Flächen für Friedhofs-Erweiterungen mehr benötigt werden. Weitere Einsparungen werden sich dadurch ergeben, dass künftig freiwerdende Flächen konsequent neu belegt werden, anstatt bereits vorhandene Vorratsflächen zu belegen. Generell wird untersucht, ob durch eine maßvolle Reduzierung von Gehölz- und Heckenstrukturen der Pflegeaufwand weiter gesenkt werden kann. Sanierungen an der technischen Infrastruktur erfolgen weiterhin in dem zwingend notwendigen Umfang (Schadensbeseitigungen und Substanzerhalt). Das jeweilige Raumprogramm orientiert sich dabei an den rechtlichen Anforderungen (z.B. der Arbeitsstättenverordnung). Es hat sich gezeigt, dass die Kennzahlen der Gebäudeunterhaltung genau im bundesweiten Mittel liegen, was eine wirtschaftliche Unterhaltung in Weisweil anzeigt.

Herr Fedrow, Büro Verwaltungsreform21, stellte in der Sitzung die Kalkulation der neuen Friedhofsgebühren und die Friedhofsgebührensatzung vor.

Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für den Verwaltungsvorschlag aus, bei den Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 70 % und bei dem Stundensatz für den Bauhof bei Sonderleistungen und bei technischen Arbeiten einen Kostendeckungsgrad von 100 % festzulegen.

Der Gemeinderat fasste hierzu folgenden Beschluss:

1. **Der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Weisweil und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Weisweil (Friedhofsgebührensatzung Weisweil) mit Inkrafttreten zum 01.07.2025 wird zugestimmt.**

2. **Der Gebührenkalkulation mit Bericht wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde Weisweil erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Friedhof.**

3. **Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 bis 2027 wird zugestimmt.**

4. **Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt. Der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren wird ein kombiniertes flächen- und fallbezogenes Modell zugrunde gelegt. Die Kosten der Grabnutzung sollen danach zu 50 % über die in Anspruch genommene Fläche und zu 50 % über die zu erwartenden Fallzahlen je Grabart, gewichtet nach der Grabnutzungsdauer der Gräber, verteilt werden.**

5. **In der Haushaltsrechnung des Regiebetriebs Friedhofs haben sich in der Vergangenheit Kostenunterdeckungen ergeben. Diese sollen im Rahmen dieser Gebührenkalkulation nicht zum Ausgleich berücksichtigt werden.**

Hierzu wird auf die Veröffentlichung der Friedhofsgebührensatzung in dieser Ausgabe verwiesen.

4. Neufassung der Friedhofsatzung der Gemeinde Weisweil Beratung und Beschlussfassung

Im Rahmen der Kalkulation der Friedhofsgebühren war es notwendig diverse Änderungen (u.a. Anpassung an die Rechtslage, Präzisierungen, modifizierte Angebote auf dem Friedhof Weisweil) und eine Modernisierung der alten „Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung“ vom 01.01.2010 vorzunehmen. Im Wesentlichen entspricht die neue Friedhofsatzung der rechtssicheren Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg, die um Besonderheiten der aktuellen und zukünftigen Friedhofs- und Angebotskultur in Weisweil ergänzt wurde.

Die neue Friedhofsatzung soll am 01.07.2025 (analog der Gebührensatzung) in Kraft treten.

Der Gemeinderat beschloss die Friedhofsatzung der Gemeinde Weisweil mit Inkrafttreten zum 01.07.2025.

Hierzu wird auf die Veröffentlichung der Friedhofssatzung in dieser Ausgabe verwiesen.

5. Weiterführung des Bildungshauses 3-10 in der Gemeinde Weisweil Beratung und Beschlussfassung

Im Rahmen eines Modellprojekts des Kultusministeriums Baden-Württemberg wurde ab dem Schuljahr 2010/2011 das Bildungshaus 3-10 in der Gemeinde Weisweil eingeführt. Ziel der Bildungshäuser ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Kindergarten, die zu einer durchgängigen Bildungseinrichtung (pädagogischer Verbund) für Drei- bis Zehnjährige

führen soll. Das Bildungshaus in Weisweil wird seit 2010 bis heute erfolgreich betrieben. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen der Grundschule und der Kita Blumenwiese.

Zur Qualitätssicherung der Bildungshäuser 3-10 wurde vom Kultusministerium nun ein neuer Qualitätsrahmen festgelegt. Hierzu gehört u.a. die Abgabe einer Absichtserklärung der Träger der Bildungseinrichtungen zur Weiterführung des Bildungshauses und eine Weiterentwicklung des Bildungshauskonzepts.

Im Rahmen der Absichtserklärung der Gemeinde (Träger der Kita Blumenwiese) ist eine Zusicherung erforderlich, die gleichen personellen Ressourcen in das Bildungshaus zu geben, wie von Seiten der Schule eingebracht wird. Beim Bildungshaus Weisweil werden vom Land (Schule) 4 Lehreranrechnungsstunden eingebracht. Eine Lehreranrechnungsstunde entspricht 1,5 Stunden. Somit müsste die Gemeinde Weisweil für das Personal in der Kita Blumenwiese zusätzlich 6 Stunden pro Woche zur Verfügung stellen. Die Personalkosten hierfür betragen jährlich ca. 9.600 €.

Die Schulrektorin der Grundschule Frau Hanna Heicke informierte in der Sitzung über das Bildungshaus und stellte den neuen Qualitätsrahmen zur Weiterführung vor. Frau Heicke führte hierzu aus, dass es sich bei dem Bildungshaus um ein Alleinstellungsmerkmal für die Gemeinde Weisweil handelt, da im Landkreis Emmendingen lediglich in drei weiteren Gemeinden Bildungshäuser bestehen. Im Rahmen des Bildungshauses erfolgt eine rege Zusammenarbeit zwischen der Kita Blumenwiese und der Grundschule. Es werden regelmäßig gemeinsame Projekte, wie z.B. Lesepatenschaften, Kreativangebote, musikalische und sportliche Angebote durchgeführt. Das Bildungshaus weist mehrere Pluspunkte auf, wie z.B. gegenseitiges Lernen der Kinder, Erleichterung des Übergangs von Kita in Grundschule, enge Zusammenarbeit und Austausch zwischen Erzieher und Lehrkräfte. Aufgrund des neuen Qualitätsrahmens des Ministeriums bestehen bestimmte Voraussetzungen für die Weiterführung des Bildungshauses, wie z.B. Bereitschaft der Teams zur Weiterführung und Weiterentwicklung, schriftliche Ausarbeitung der Weiterentwicklung des Konzepts, Zustimmung der Elternbeiräte und der Schulkonferenz, Zustimmung des Gemeinderats und Zusicherung der dafür nötigen personellen Ressourcen.

Bürgermeister Michael Baumann berichtete, dass die Kinder von dem Bildungshaus sehr profitieren. Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen ist das Bildungshaus eine sehr gute Einrichtung, die sich bestens bewährt hat. Deshalb sprach sich Bürgermeister Baumann für die Weiterführung und Weiterentwicklung des Bildungshauses aus.

Der Gemeinderat beschloss die Weiterführung des Bildungshauses 3-10 und stellte die erforderlichen personellen Ressourcen von sechs Stunden pro Woche bereit.

Bürgermeister Michael Baumann dankte Frau Schulrektorin Hanna Heicke und der Kita-Leiterin Frau Stefanie Grulke sowie deren Teams für deren großes Engagement im Rahmen des Bildungshauses Weisweil.

6. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Die ursprünglich ab 28.04.2025 vorgesehene Vollsperrung der Forchheimer Straße verzögert sich und ist voraussichtlich vom 05.05. bis 23.05.2025 vorgesehen.

7. Fragen zu Gemeindeangelegenheiten/Frageviertelstunde

Hierzu erfolgte keine Wortmeldung.

8. Anfragen aus dem Gemeinderat

Auf Frage von Gemeinderat Kurt Schmidt erklärte Bürgermeister Michael Baumann, dass die Einladung zur Einwohnerversammlung zur Fährverbindung zwischen Weisweil und Schoenau am 06.05.2025 im Amtsblatt am 02.05.2025 erfolgt.

Gemeinderat Kurt Schmidt erkundigte sich, welche Veranstaltungen zum Thema Windvorranggebiet vorgesehen sind. Bürgermeister Michael Baumann erklärte, dass bzgl. des Flächenpoolings am 20.05.2025 eine Versammlung mit den Grundstückseigentümern vorgesehen ist und anschließend die Vertragsunterzeichnung angestrebt wird.

Gemeinderat Georg Ehret bat darum, im Amtsblatt darzustellen, weshalb eine Erhöhung der Friedhofsgebühren erfolgt ist. Bürgermeister erklärte, dass dies im Rahmen des Berichts über die Gemeinderatssitzung vorgesehen ist.

Gemeinderat Georg Ehret erkundigte sich nach dem Sachstand bzgl. der Ansiedlung des Nahversorgers. Bürgermeister Michael Baumann erklärte, dass die Planungen hierzu laufen und in Kürze ein Notartermin für den Grundstücksverkauf vereinbart werden soll.

Gemeinderat Manfred Kiefer wies darauf hin, dass im Zuge der Straßensperrung Rheinstraße/ Mühlbachstraße noch Schilder stehen und fragte an, ob diese noch erforderlich sind. Bürgermeister Michael Baumann sagte eine Überprüfung zu.